



Nr. 1
Januar / Februar 2013

www.hdi.de

Informationen für technisch-wissenschaftliche Berufe

ING service

Berufshaftpflicht

Das Spannungsfeld zwischen Richter und Sachverständigem – Anforderungen an Beweisschlüsse und Klarheit des gutachterlichen Auftrags

Haftung

„Prüfingenieure“ haften nicht?!

Haftung

Brandschutz- und sicherheitsrechtliche Haftung und Verantwortung des Betreibers von Senioren- und Pflegeheimen

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn das Jahr nicht mehr ganz jung ist, möchte ich Ihnen trotzdem noch ein frohes neues Jahr, Gesundheit sowie persönlichen und beruflichen Erfolg wünschen. Es ist uns wie immer ein besonderes Anliegen, durch die Aufarbeitung und Beleuchtung komplexer Sachverhalte sowie die Warnung vor Fallstricken im Geschäftsalltag zu diesem Erfolg beizutragen.

In dieser Ausgabe des **INGservice** behandeln wir unter anderem die Anforderungen an Beweisbeschlüsse und die Klarheit des gutachterlichen Auftrags. So ist es gerade nicht die Aufgabe des Sachverständigen, den „wahren Sachverhalt“ zu ermitteln. Was dies in der Praxis bedeutet und wie es um die Autonomie des Sachverständigen bestellt ist, sind nur zwei der Aspekte, die in diesem Beitrag eine wichtige Rolle spielen.

Aber auch die Rolle des Prüfsachverständigen im Haftungsfall wirft vielschichtige Fragen auf. Der Planer lehnt in der Regel mit Verweis auf Abnahme und Freigabe der Planung jede Haftung ab, aber erst ein Blick auf die tatsächlichen Aufgaben des Prüfsachverständigen kann hier Klarheit schaffen. Sind diese hoheitlicher Natur oder ist der private Auftraggeber maßgeblich? Diese Frage beantworten wir auf den folgenden Seiten.

Schließlich behandelt diese Ausgabe einen Geschäftszweig, der vor dem Hintergrund der allgemeinen demografischen Entwicklung immer stärker an Bedeutung zunimmt. Welche besondere Verantwortung der Betreiber eines Senioren- und Pflegeheimes trägt und was in diesem Fall unter einem „vertragsgemäßen Gebrauch“ zu verstehen ist, ist das dritte große Thema dieses **INGservice**, der wie immer durch interessante Kurzmeldungen abgerundet wird.

Viel Freude beim Lesen des **INGservice**.

Herzliche Grüße

Nicole Gustiné
HDI Kundenservice AG

Impressum

Herausgeber:
HDI Kundenservice AG
Produktmarketing Sach
Nicole Gustiné
HDI-Platz 1
30659 Hannover

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.

Titelbild: City Center Langenhagen bei Hannover

Inhalt



Seite

- 3 Berufshaftpflicht**
Das Spannungsfeld zwischen Richter und Sachverständigem – Anforderungen an Beweisbeschlüsse und Klarheit des gutachterlichen Auftrags
- 6 Haftung**
„Prüfsachverständige“ haften nicht?!
- 9 Haftung**
Brandschutz- und sicherheitsrechtliche Haftung und Verantwortung des Betreibers von Senioren- und Pflegeheimen
- 11 Kurzmeldungen**



Onlinemagazin

HDI **INGservice**

Die komplette Ausgabe online mit vielen Extras und Zusatzinfos finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingservice

Das Spannungsfeld zwischen Richter und Sachverständigem – Anforderungen an Beweisbeschlüsse und Klarheit des gutachterlichen Auftrags

I. Einleitung

Es ist zwingende Voraussetzung für das Gericht, den Tatbestand festzustellen, um zu einer Entscheidung über die klageweise geltend gemachten und begehrten Rechtsfolgen zu kommen. Nach dem Beibringungsgrundsatz ist der Zivilprozess grundsätzlich Parteiprozess, will heißen, dass das Gericht nicht aus eigenem Antrieb den Sachverhalt ermittelt, sondern dieser von den Parteien vorgetragen werden muss. Im Bestreitensfall ist es Aufgabe des Gerichts, darüber Beweis zu erheben, welcher Tatsachenvortrag letztlich der Wahrheit entspricht, der Prozess befindet sich dann in der Beweisstation. Sie hat die Aufgabe, Klarheit darüber zu verschaffen, von welcher der sich widersprechenden Sachverhaltsdarstellungen das Gericht bei seiner Entscheidung auszugehen hat¹. Die Beweisaufnahme soll dem Gericht die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache verschaffen².

Hierzu bildet der Beweisbeschluss den Ausgangspunkt für die Durchführung der Beweisaufnahme. Er offenbart den Parteien zunächst, welche Verteilung der Beweislast das Gericht annimmt, und zeigt die beweisbedürftigen Tatsachenbehauptungen auf. Die Formulierung des Beweisthemas und die Benennung der Zeugen und Sachverständigen ist hierzu zwingende Voraussetzung, um seine Funktion im (Bau-) Prozess erfüllen zu können³.

Vielen Richtern in der ersten Instanz fällt es schwer, Beweisbeschlüsse zu erlassen. Verkompliziert wird dies, wenn es um die Abfassung eines Beweisbeschlusses im Hinblick auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens geht. Dem Sachverständigen wird in mehr oder weniger verständlicher Form aufgetragen, ein Gutachten zu erstatten. Das Aktenstudium beginnt dann für den Sachverständigen in der Regel nicht mit der Tatsachenfeststellung, sondern mit der Erarbeitung der wirklichen Grundlagen, auf denen das Gutachten erstattet werden soll.

Aus Haftungsgründen ist dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zu empfehlen, zunächst den Beweisbeschluss auf die Möglichkeit der Abarbeitung zu überprüfen und von vornherein die Beantwortung von Rechtsfragen auszuschließen. Die folgenden Erläuterungen sollen helfen, den Blick für den Inhalt von Beweisbeschlüssen zu schärfen.

II. Inhalt des Beweisbeschlusses

Der Beweisbeschluss darf keine Rechtsfragen enthalten⁴.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Gegenstand des Beweises nur die Tatsachen, die konkret nach Zeit und Raum bestimmt sind und der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse der Außenwelt oder des Seelenlebens zum Gegenstand haben⁵. Es ist daneben aber Aufgabe des Richters, entscheidungserhebliche Rechtsbegriffe in dem Beweisbeschluss tatbestandsmäßig zu umschreiben, sodass der Sachverständige die zugrunde liegenden Sachverhalte auch erkennen kann.

Das Gericht muss den Sachverständigen selbstständig und unmissverständlich anweisen, insbesondere sind die Beweisfragen auf den Kern zu konzentrieren⁶. Dem Sachverständigen wird es in aller Regel schwerfallen, er ist nun mal kein Jurist, zwischen streitigen und unstreitigen Tatsachen zu unterscheiden, ebenso wie der Beibringungsgrundsatz für den Nichtjuristen erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Der Sachverständige als Techniker wird in der Regel geneigt sein, über das reine Parteivorbringen hinaus den „wahren Sachverhalt“ zu ermitteln – was freilich überhaupt nicht seine Aufgabe ist.

1. Richterliche Einweisung gemäß § 404a ZPO

In komplizierten Fällen ist es durchaus vorgesehen, dass der Sachverständige durch das Gericht eingewiesen wird. Diese Einweisung wird sich auch auf die Erläuterung von Rechtsbegriffen erstrecken können⁷.

Dem Sachverständigen ist in den Fällen, in welchen er erkennt, dass der Beweisbeschluss nicht aus sich heraus verständlich ist und er offensichtlich dazu aufgefordert wird, reine Rechtsfragen zu beantworten, durch Nachfrage bei Gericht und zur Not durch ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Einweisung nach § 404a ZPO gehalten, zu einem ordnungsgemäßen Beweisbeschluss zumindest im Rahmen des Möglichen beizutragen.

Eine weitergehende Bedeutung erlangt diese „Einweisung“ nach § 404a ZPO, wenn nämlich das Gericht bestimmt, „in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen gestatten darf.“ Auch die Anforderung von Unterlagen bei Behörden oder Dritten wäre über diesen Weg gedeckt⁸.

¹ Zöller/Greger, ZPO, Vor § 284, Rn. 1.

² Thomas/Putzo, ZPO, Vor § 284, Rn. 1.

³ Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rn. 3134 f.; Sieburg, BauR 2001, 875.

⁴ Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rn. 3136.

⁵ BGH, Urteil v. 18.10.1973 – III ZR 192/71, DRIZ 1974, 27; Sieburg a.a.O.

⁶ OLG Saarbrücken, Urteil v. 2.7.2003, NJOZ 03, 2199; Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rn. 304.

⁷ BGH, Urteil v. 30.9.1992, IV ZR 227/91; Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rn. 3140.

⁸ OLG München, BauR 1993, 768; Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rn. 3143.

Berufshaftpflicht

2. Grundsatz der Autonomie des Sachverständigen

Die Einweisung steht freilich im direkten Konkurrenzverhältnis zur Autonomie des Sachverständigen, der selbst entscheiden soll, was er zur Aufklärung des Sachverhalts benötigt und welche Arbeitsschritte oder Ortstermine notwendig sind.

Die Grenze der Autonomie des Sachverständigen findet sich letztlich spätestens im Ablauf und im Umfang des Beweisverfahrens. Auch die Sachverständigen sind gefordert, zu einer erfolgreichen Symbiose zwischen Entscheidungsführer (= Gericht) und dem wegweisenden Experten (= Sachverständigen) beizutragen und aktiv auf die richtige Fragestellung zu achten⁹.

3. Bauteilöffnungen durch den Sachverständigen

Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob das Gericht den Sachverständigen gem. § 404a ZPO anweisen kann, zur Ermittlung der Ursachen eines Baumangels zerstörende Konstruktionsuntersuchungen („Bauteilöffnungen“) auf eigene Verantwortung durchzuführen¹⁰.

Diese Frage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, bei den Oberlandesgerichten und in der Literatur werden hierzu verschiedene Ansichten vertreten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf geht von einer Verpflichtung des Sachverständigen aus, zerstörerische Bauteilöffnungen vornehmen zu müssen¹¹. Die wohl überwiegende Ansicht verneint jedoch eine Verpflichtung des Sachverständigen, die insoweit notwendigen Bauteilöffnungen selbst durchzuführen, insbesondere ist er nicht gehalten, die hierfür notwendigen Verträge im eigenen Namen abzuschließen¹².

III. Fehlerhafte Beweisbeschlüsse – Probleme der Beweisfragen

Durch die Überlastung der Gerichte kann die Tendenz, eigene Arbeitsbelastung auszulagern oder gerichtliche Entscheidungen in weiten Teilen durch Dritte, nämlich den Sachverständigen, vorbereiten zu lassen, zumindest menschlich nachempfunden werden. So verständlich dies auch ist, dies ist nicht Aufgabe des Sachverständigen. Es ist m. E. auch Aufgabe des Sachverständigen, mit darauf zu achten, dass die Grenze zur Rechtsfrage und zur Ausforschung nicht überschritten wird. Hierzu gehört es aber auch, den Beweisbeschluss in eigener Verantwortung zu überprüfen und nicht sklavisch alles „abzuarbeiten“, was in diesem geschrieben steht.

1. Rechtsfragen im Beweisbeschluss

Der „Umfang der Minderung wegen Mängeln“ ist Rechtsfrage und allein vom Richter zu beantworten, dennoch eine in der Praxis mehr als verbreitet anzutreffende Formulierung in Beweisbeschlüssen.

Dass gerade die Beantwortung von Rechtsfragen aber leicht zu vermeiden wäre, wenn der Blick darauf geschärft wird, lässt sich an einigen Beispielen verdeutlichen¹³:

- ✘ *Falsch*: Hat der Beklagte Hinweis- und Prüfungspflichten verletzt, also eine Pflichtverletzung begangen? Muss der Vorunternehmer Hinweise erteilen? Hätte der Nachunternehmer Bedenken anmelden müssen?
- ✔ *Richtig*: Welche Verkehrs- und Gewerbeübung besteht hinsichtlich Prüfung und Hinweis?
- ✘ *Falsch*: War der Architekt nach dem abgeschlossenen Vertrag im Rahmen der übernommenen örtlichen Bauüberwachung verpflichtet, die Bewehrung der Geschossdecken zu überprüfen? Liegt ein Objektüberwachungsfehler oder Bauaufsichtsfehler des Architekten vor?
- ✔ *Richtig*: Handelt es sich um eine Baumaßnahme, die der Architekt üblicherweise in welchem Rahmen überwacht?
- ✘ *Falsch*: Handelt es sich bei dieser konkret ausgeführten Erledigung der Bodenbelagsarbeiten um mangelhafte Arbeit?
- ✔ *Richtig*: Wurden die Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik erledigt?
- ✘ *Falsch*: Welcher Minderungsbetrag ist angemessen?
- ✔ *Richtig*: Welchen Wert hat der Gegenstand mit und ohne diesen Zustand, wobei zwischen dem technischen und dem merkantilen Minderwert zu unterscheiden ist.
- ✘ *Falsch*: Mit welcher Quote haftet der Unternehmer?
- ✔ *Richtig*: In welchem Umfang hat der Unternehmer diesen Zustand verursacht?
- ✘ *Falsch*: Trifft den Auftraggeber eine Prüfungs-/Hinweispflicht?
- ✔ *Richtig*: Konnte der Auftragnehmer im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Fehler der Planung, des Materials oder der Vorarbeiten anderer Handwerker erkennen? Wenn ja, wieso?

Es ist Aufgabe des Sachverständigen, die Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit festzustellen. Die juristischen Voraussetzungen sind unmissverständlich für einen juristischen Laien klarzustellen. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, quasi als Sachwalter des Richters juristische Begriffe im Zuge der Gutachtenerstattung mit Leben zu füllen und sich diesbezüglich sozusagen sachkundig zu machen.

⁹ Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rn. 304.

¹⁰ Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rn. 3143; OLG Celle, BauR 2005, 1358.

¹¹ OLG Düsseldorf, BauR 1997, 697, 698; ebenso: OLG Jena, IBR 2007, 159; OLG Celle, BauR 2005, 1338; OLG Frankfurt, BauR 1998, 1052 m. Anm. Nittner, NJW 1998, 2834.

¹² Werner/Pastor, a. a. O.; OLG Hamm, IBR 2007, 160 – Ulrich; OLG Frankfurt, BauRB 2004, 176.

¹³ Beispiele nach Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rn. 306.

Berufshaftpflicht



Das Gericht hat es zu vermeiden, dass die Rechtsanwendung durch den Sachverständigen erfolgt. Ebenso hat der Sachverständige auf Unzulänglichkeiten in Bezug auf gestellte Rechtsfragen in Beweisbeschlüssen hinzuweisen. Nötigenfalls sollte der Sachverständige das Gericht auf die Verpflichtung verweisen, dass eine sachgerechte Gutachtenerstattung nur möglich ist, wenn die juristischen Begriffe und die einschlägigen Tatbestände verdeutlicht werden, von denen er bei seiner Begutachtung auszugehen hat¹⁴.

Der Sachverständige, der Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere am Umfang des Auftrags hat, ist verpflichtet, unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen, § 407a Abs. 3 S.1 ZPO¹⁵. Das Gericht ist verpflichtet, Zweifel auszuräumen. Schließlich soll der Sachverständige auch unmissverständlich darauf bestehen, dass im Zweifel durch das Gericht klargestellt wird, von welchen Tatsachen er bei streitigen Behauptungen ausgehen soll.

2. Beweisbeschluss als Ausforschungsbeweis

Zum Teil vermuten Sachverständige bei allgemein gehaltenen Beweisbeschlüssen mit der Frage nach der „Mangelhaftigkeit einer Baumaßnahme“ die Verpflichtung, nicht bekannte und nicht in den Prozess eingeführte Mängel der Baumaßnahme oder deren Erscheinungen zu finden und zu protokollieren.

Die allgemeine Frage nach der „Mangelhaftigkeit“ stellt keinen konkreten Sachverhalt dar, dies ist auch kein feststellbarer Zustand, der dem Sachverständigenbeweis zugänglich wäre.

Die ebenso ungenaue wie allgemeine Frage nach „den Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Kosten“ ist ebenfalls ein unzulässiger Ausforschungsbeweis. Hierdurch würden, unter Verletzung des Beibringungsgrundsatzes durch das Gericht, quasi zur Abkürzung des Prozesses nicht gestellte Fragen im Vorfeld „geklärt“ – dies in Erwartung, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer Minderung zukünftig noch schlüssig vorgetragen werden¹⁶.

Dass es nicht Aufgabe des Sachverständigen sein kann, im Gerichtsverfahren den Vortrag einer Partei vorzubereiten oder auch überhaupt erst zu ermöglichen, sollte sich von selbst verstehen. Nicht zuletzt würde dies der vornehmsten Pflicht des Sachverständigen zuwiderlaufen, der Unparteilichkeit. Die gutachterliche Arbeit setzt absolute Neutralität voraus, also insbesondere die Nichtidentifikation mit einer Partei¹⁷.

Hinderungsgründe, die einer Unparteilichkeit entgegenstehen, sind unverzüglich mitzuteilen, will der Sachverständige nicht zumindest seinen Vergütungsanspruch riskieren. Die Ablehnung eines Sachverständigen kommt immer dann in Betracht, wenn Zweifel an der neutralen Erstattung des Gutachtens bestehen. Soweit ersichtlich, ist die Frage, ob dies auch möglich ist, weil ein Sachverständiger einen ersichtlich auf Ausforschung gerichteten Beweisbeschluss nicht als Hinderungsgrund seiner (neutralen) Tätigkeit bei Gericht angezeigt hat, noch nicht entschieden. Ausgeschlossen sein dürfte eine begründete Ablehnung deshalb aber zumindest nicht von vornherein.

IV. Zusammenfassung

Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist in jeder Hinsicht gut beraten, wenn er Beweisbeschlüsse aufmerksam zur Kenntnis nimmt, diese selbst prüft und nicht sklavisch alles vom Gericht vorgegebene „abarbeitet“. Gerade im Hinblick auf denkbare Haftungsprobleme, die im gerichtlichen Bereich zwar eine eher untergeordnete Rolle spielen, aber gerade in Bezug auf die Gefahr, eine begründete Ablehnung zu kassieren und damit den Vergütungsanspruch für die eigene Tätigkeit zu verlieren, sollte es im Interesse eines jeden Sachverständigen sein, hier aktiv mitzuarbeiten. Der sicherlich einfachste Weg ist bei Unklarheiten und missverständlichen Formulierungen eine Anleitung durch das Gericht einzufordern oder zumindest aus eigenem Antrieb eine Konkretisierung des Beweisbeschlusses herbeizuführen.



Autor



Simon Parviz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Mittlerer Hasenpfad 25
60598 Frankfurt / Main

¹⁴ Quack, Zur Problematik der stillschweigenden Rechtsanwendung durch Sachverständige, BauR 1993, 161, 162.

¹⁵ Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rn. 344.

¹⁶ Siegburg, Zum Beweisthema des Beweisbeschlusses beim Sachverständigenbeweis über Baumängel, BauR 2001, 875, 882.

¹⁷ Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rn. 353.

Haftung

„Prüfingenieure“ haften nicht?!

Bevor mit der Ausführung eines Bauvorhabens begonnen werden darf, müssen die Planungsunterlagen in aller Regel von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen freigegeben werden. Trotz dieser Kontrolle kommt es in der Praxis immer wieder zu Mängeln, deren Ursache in der zugrunde liegenden Planung liegt. In diesem Fall heben die planenden Protagonisten oft (zu) schnell den Finger und lehnen ihre Haftung unter Verweis auf die „Freigabe“ des Prüfingenieurs bzw. Prüfsachverständigen ganz oder teilweise ab. Doch Vorsicht: Wie der Titel dieses Beitrags bereits suggeriert, verhält es sich meist anders.

Grundlagen

Für die Durchführung eines Bauvorhabens sind zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bauordnungsrechts zu beachten. Die insoweit erforderlichen Prüfungen sind in der Regel hoheitliche, d. h. staatliche Aufgaben, deren Erfüllung originär den zuständigen Behörden obliegt. Nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Mangels an Fachkräften werden diese Aufgaben jedoch vermehrt „ausgelagert“, d. h. an außerhalb der Behörde stehende Dritte übertragen (sog. „Beliehene“). Diese Möglichkeit besteht auch in den bauordnungsrechtlichen Bereichen der Standsicherheit, des Brandschutzes, der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie des Erd- und Grundbaus. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 85 Abs. 2 der Muster-Bauordnung, aufgrund derer die sog. Muster-Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige („M-PPVO“) erlassen wurde. Die M-PPVO wurde von den insoweit zuständigen Bundesländern weitgehend identisch umgesetzt; Besonderheiten ergeben sich in Nordrhein-Westfalen, wo die Einzelheiten in der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung („SV-VO“) zu finden sind.

Anwendungsbereich der M-PPVO und der SV-VO

Nach § 1 M-PPVO werden Prüfingenieure und Prüfsachverständige anerkannt für die Bereiche der Standsicherheit und des Brandschutzes und Prüfsachverständige darüber hinaus für die Bereiche der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie für den Bereich des Erd- und Grundbaus. Nach § 2 Abs. 1 M-PPVO nehmen Prüfingenieure bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr und unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Im Gegensatz hierzu prüfen und bescheinigen Prüfsachverständige im Auftrag des Bauherrn oder sonstigen nach Bauaufsichtsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen. § 2 Abs. 2 M-PPVO stellt ausdrücklich klar, dass Prüfsachverständige – im Gegensatz zu den Prüfingenieuren – keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden sind.

Auch die in Nordrhein-Westfalen geltende Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige basiert im Wesentlichen auf der M-PPVO. Allerdings kennt die SV-VO keine Prüfingenieure oder Prüfsachverständige, sondern spricht einheitlich von „staatlich anerkannten Sachverständigen“. Diese sind nach § 1 Abs. 1 SV-VO berechtigt, in ihren Fachbereichen Bauvorlagen zu erstellen, Nachweise aufzustellen,

Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen. Als Fachbereiche werden die Bereiche der Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau, des baulichen Brandschutzes, des Erd- und Grundbaus sowie des Schall- und Wärmeschutzes genannt. Diese Tätigkeitsbereiche sind mit denen der M-PPVO weitgehend identisch. Eine Unterscheidung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben findet sich in der SV-VO allerdings nicht.

Haftung der Prüfingenieure

Auch Prüfingenieure und Prüfsachverständige arbeiten nicht immer fehlerfrei. Für ihre Haftung ist – sofern keine besonderen Haftungsregeln vereinbart wurden – von entscheidender Bedeutung, ob sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Werden hoheitliche Aufgaben wahrgenommen, richtet sich die Haftung, ebenso wie bei anderen Tätigkeiten von Amtsträgern und Beamten, nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Grundsätzlich haftet daher nicht der Prüfingenieur, sondern nur der Staat oder die Körperschaft, in dessen Auftrag er tätig wird (hier die Bauaufsichtsbehörde). Nach § 839 BGB kommt eine Haftung der Bauaufsichtsbehörde nur in Betracht, wenn der Prüfingenieur eine der Bauaufsichtsbehörde gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt hat.



Haftung

Insoweit ist zu beachten, dass die Bauaufsichtsbehörde die eingereichten Unterlagen grundsätzlich nur im allgemeinen öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr, nicht aber im Hinblick auf die konkreten Interessen des Bauherrn an einer mangelfreien Planung überprüft. Ungeachtet dessen haftet die Bauaufsichtsbehörde im Falle von fahrlässigem Handeln nur subsidiär, d. h. nur dann, wenn der Geschädigte seine Schäden nicht auf andere Weise ersetzt verlangen kann. Eine persönliche Haftung des Prüfsachverständigen kann sich (nur im Innenverhältnis zu der beauftragenden Behörde) ergeben, wenn dem Prüfsachverständigen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen ist.

Haftung der Prüfsachverständigen

Nach der M-PPVO werden die Prüfsachverständigen nicht von der Bauaufsichtsbehörde, sondern von dem Bauherrn oder einem sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen beauftragt. Prüfsachverständige sollen daher, so der Wortlaut der M-PPVO, keine hoheitlichen, sondern privatrechtliche Aufgaben wahrnehmen. In der Folge richtet sich ihre Haftung nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung, sondern nach den jeweils anzuwendenden (vertraglichen und/oder gesetzlichen) Bestimmungen. Regelmäßig wird daher auf das Haftungssystem des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) zurückzugreifen sein, sodass der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung und (nach fruchtlosem Ablauf der insoweit

gesetzten Frist) auch Aufwendungsersatz, Minderung oder Schadensersatz verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten kann, vgl. § 634 BGB. Kommt eine Nacherfüllung nicht (mehr) in Betracht (z. B. weil das Bauwerk bereits auf Basis einer anderen fehlerfreien Planung realisiert wurde), können Aufwendungsersatz, Minderung, Schadensersatz und Rücktritt auch direkt geltend gemacht werden.

Es wird allerdings auch die Ansicht vertreten, die Haftung des Prüfsachverständigen richte sich ebenfalls nur nach dem Haftungssystem der Amtshaftung. Ausschlaggebend sei nämlich nicht, wer den Prüfsachverständigen beauftrage, sondern dass auch der Prüfsachverständige primär öffentliche Interessen der Gefahrenabwehr wahrnehme und somit vordergründig eine hoheitliche Tätigkeit ausübe. Zur Begründung wird u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwiesen, nach der hoheitliches Handeln zu bejahen ist, wenn (1) die Zielsetzung des Handelns einer hoheitlichen Tätigkeit zuzurechnen ist und (2) zwischen der Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht. Auf die Tätigkeit der Prüfsachverständigen kann diese Rechtsprechung jedoch nicht übertragen werden, da ihr der Wortlaut der M-PPVO ausdrücklich entgegensteht.

Zudem nimmt die Begründung der M-PPVO auf die vorgenannte Rechtsprechung Bezug und stellt klar, dass die Regelungen der M-PPVO „eine klare systematische Trennung zwischen den allein im Auftrag des Bauherrn und im (privaten) Rechtsverhältnis zu ihm tätig werdenden Prüfsachverständigen einerseits und den gleichsam als ‚verlängerter Arm‘ der Bauaufsichtsbehörde arbeitenden Prüfsachverständigen andererseits“ bewirken sollen. Vor diesem Hintergrund kann sich eine Amtshaftung für Fehler des Prüfsachverständigen im Falle einer Beauftragung durch den Bauherrn wohl nur ergeben, wenn die M-PPVO als solche unwirksam ist; hierfür bestehen aber keine Anhaltspunkte.

Haftung des staatlich anerkannten Sachverständigen (nach der SV-VO)

Wie bereits ausgeführt, werden die Prüfsachverständigen und Sachverständigen nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden SV-VO einheitlich als staatlich anerkannte Sachverständige bezeichnet und enthält die SV-VO keine Differenzierung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten. Es ist daher durchaus denkbar, die Frage nach dem anwendbaren Haftungssystem – Amtshaftung oder privatrechtliche Haftung – anhand der vorgenannten Kriterien des Bundesgerichtshofs zu beantworten.

Soweit ersichtlich, existiert zu dieser Frage bislang nur eine Entscheidung des Landgerichts Bonn aus dem Jahr 2009 (LG Bonn, Urteil vom 20.05.2009 – 13 O 323/06, IBR 2009, 528). In dem dort zu entscheidenden Fall hatte ein Bauherr einen staatlich anerkannten Sachverständigen damit beauftragt, eine Wärmeschutznachweis-Berechnung und Standortsicherheitsnachweise zu überprüfen.



Haftung

Obwohl der Sachverständige die Berechnungen nicht beanstandet hatte, zeigten sich an dem Bauwerk später Mängel, die auf eine mangelhafte Planung zurückzuführen waren. Das Landgericht Bonn lehnte eine privatrechtliche Haftung des staatlich anerkannten Sachverständigen ab, weil dieser trotz der Beauftragung durch den Bauherrn primär hoheitliche Aufgaben wahrgenommen habe. Ausschlaggebend sei, dass die öffentlich-rechtlichen Normen über das Erfordernis einer einzuholenden Prüfstatik nur den Schutz der Allgemeinheit und nicht den Schutz des Bauherrn vor Schäden bezwecken.

Dieser Entscheidung ist zuzustimmen. Anders als die M-PPVO differenziert die SV-VO nicht zwischen hoheitlich und nicht hoheitlichen Aufgaben. Ist die Tätigkeit des staatlich anerkannten Sachverständigen (nach den Kriterien des Bundesgerichtshofs) als hoheitliche Aufgabe zu qualifizieren, entfällt eine Amtshaftung auch nicht mangels Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde. Eines solchen Auftrags bedarf es nämlich nicht, wenn, wie hier, die Funktion und der Aufgabenbereich des Sachverständigen durch öffentlich-rechtliche Normen hinreichend bestimmt vorgegeben sind. Hinzu kommt, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit der SV-VO bewusst eine von der M-PPVO abweichende Verordnung eingeführt hat, diese nicht zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben differenziert und eine Zuordnung daher anhand der bereits dargelegten Kriterien des Bundesgerichtshofs erfolgen kann und muss.

Haftung des Planers für Vorgaben des Prüfers

Fehler des Prüferingenieurs, Prüfsachverständigen oder staatlich anerkannten Sachverständigen führen grundsätzlich nicht zu einer Risikoverlagerung auf den Prüfer und erst recht nicht zu einer Enthftung des Planers. Nach zutreffender Ansicht bestünde sonst nämlich die Gefahr, dass der Planer, der durch den Vertrag mit seinem Auftraggeber das volle Risiko einer mangelhaften Planung übernommen hat, im Vertrauen auf die noch ausstehende Überprüfung seine eigenen Sorgfaltspflichten herabsetzt. Bereits aus diesem Grund darf der Planer die übermittelten Prüfergebnisse nicht unreflektiert übernehmen, sondern muss sie stets auf ihre Richtigkeit überprüfen. Stellen sich dabei Fehler des Prüfers heraus, muss der Planer seinen Auftraggeber auf diese Fehler hinweisen und dessen Entscheidung abwarten. Erst wenn sich der Auftraggeber trotz dieser Informationen dazu entscheidet, die Vorgaben des Prüfers umzusetzen, kann der Planer von der Haftung frei werden.

Diese Grundsätze sind vom Bundesgerichtshof vor Kurzem noch einmal bestätigt worden (BGH, Urteil vom 09.02.2012 – IVV ZR 31/11, IBR 2012, 207). In dem dort zu entscheidenden Fall hatte der Bauherr einen Statiker mit der Tragwerksplanung für eine Sporthalle beauftragt. An der eingereichten Planung monierte der Prüfer die (tatsächlich) fehlenden Berechnungen zur Kippsicherheit, führte diese selbst durch und schlug sodann den Einbau von Erdankern vor. Nachdem der Statiker diesen Vorschlag zwar als übertrieben bezeichnet, seine Ansicht aber nicht anhand eigener Berechnungen

belegt hatte, setzte der Bauherr den Vorschlag des Prüfers um. Während der Ausführung stellt sich heraus, dass die Erdanker doch nicht erforderlich waren. Die (unnötigen) Mehrkosten für die Erdanker macht der Bauherr nun beim Statiker (!) geltend und erhebt gegenüber dessen Honoraranspruch zudem die Einrede der mangelhaften Leistung. Der Statiker dagegen berücksichtigt die Mehrkosten für die Erdanker bei den anrechenbaren Kosten und fordert vom Bauherrn ein höheres Honorar; zugleich weist er seine Haftung unter Bezugnahme auf seine Einwände und den Vorschlag des Prüferingenieurs zurück.

In diesem Fall entschied der Bundesgerichtshof zunächst, dass der Statiker seine Leistungen aufgrund der fehlenden Berechnungen zur Kippsicherheit mangelhaft ausgeführt hat. Diese mangelhafte Leistung sei kausal für die eigenen Berechnungen und den darauf zurückzuführenden Vorschlag des Prüfers. Im Ergebnis sei die mangelhafte Leistung des Statikers sogar für den Einbau der Erdanker kausal, weil der Statiker trotz seiner Bedenken keine eigenen Berechnungen zur Kippsicherheit erstellt und seinem Auftraggeber in der Folge keine Entscheidung ermöglicht habe.

Da die Erdanker tatsächlich nicht erforderlich waren, verurteilte der Bundesgerichtshof den Statiker zunächst zum Ersatz der hierdurch (unnötig) entstandenen Mehrkosten. Darüber hinaus könne der Statiker diese Mehrkosten bei der Berechnung seines Honorars nicht berücksichtigen, weil die hierdurch bedingten Honorarmehrkosten ebenfalls auf die mangelhafte Leistung des Statikers zurückzuführen und daher vom Schadensersatzanspruch des Auftraggebers umfasst seien. Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Ergebnisse eines Prüfers selbst noch einmal zu überprüfen und dem eigenen Auftraggeber bei Bedarf eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu bieten.

Zusammenfassung

Werden hoheitliche Aufgaben wahrgenommen, richtet sich die Haftung der Prüferingenieure, Prüfsachverständigen und staatlich anerkannten Sachverständigen grundsätzlich nach dem Haftungssystem der Amtshaftung; die privatrechtlichen, insbesondere werkvertraglichen Haftungsregeln sind dagegen nur im Falle einer nicht hoheitlichen Tätigkeit anwendbar. Zudem führen Fehler des Prüfers in aller Regel nicht zu einer Enthftung des Planers; die Vorgaben eines Prüfers sollten daher immer kontrolliert werden.



Autor



Rechtsanwalt Stefan Hanke

Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollererring 21–23
50672 Köln

Brandschutz- und sicherheitsrechtliche Haftung und Verantwortung des Betreibers von Senioren- und Pflegeheimen



I. Einleitung

Der Bereich der Pflege- und Betreuungsleistungen mit damit einhergehender Überlassung von Wohnraum hat in den vergangenen Jahren auch in rechtlicher Hinsicht massiv an Bedeutung gewonnen.

Der zu erwartende Anstieg von „Heim-Rechtsverhältnissen“ und insbesondere das immer weitreichendere Auftreten von modernen Formen der „Senioren-Wohnung“ zieht eine Reihe von Rechtsproblemen nach sich, die gerade im Bereich des Brand- und Sicherheitsrechts besondere Aufmerksamkeit verlangen. Die gesetzgeberischen Intentionen und Umsetzungen reichen dabei im Hinblick auf die zu erwartenden Rechtsprobleme nicht aus. In keinem anderen Bereich spielt die besonders hohe Schutzbedürftigkeit der Nutzer eine derartig wichtige Rolle; gleichfalls hat gerade dieses Kriterium in den bestehenden Regelungen nur unzureichend Berücksichtigung gefunden. Gleichwohl wird dem Betreiber im Heimbereich zivil- und strafrechtlich die voll umfängliche Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Schutzbedürftigkeit seiner Heimbewohner als Vertragspartner abverlangt.

II. Was ist ein „Heimvertrag“?

Gemäß der Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes) liegt ein Heimvertrag dann vor, wenn sich die vom Unternehmer gegenüber einem volljährigen Verbraucher geschuldete Leistung auf die Überlassung von Wohnraum mit Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen bezieht oder derartige Leistungen mit dem Bestand des Vertrages einhergehen.

Kein Heimvertrag liegt somit vor, wenn einer pflegebedürftigen Person Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und diese die Pflegeleistungen von dritter Seite erhält. Entsprechendes gilt auch, wenn der Wohnraum beispielsweise einer Senioren-Wohngemeinschaft vermietet wird und die Mieter sich wechselseitig die benötigten Betreuungs- und Pflegeleistungen organisieren und verschaffen.

Die Betreiberpflichten gehen mannigfaltig über die Leistungspflichten eines Vermieters hinaus. So sehen die gesetzlichen Grundlagen – beispielsweise in Form des Wohn- und

Betreuungsvertragsgesetzes – umfangreiche Sorgfaltspflichten und Vertragspflichten vor.

Hinsichtlich der Ausstattung des Wohnraumes ist zu beachten, dass gemäß § 7 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes der Unternehmer verpflichtet ist, den betreffenden Wohnraum in einem „zum vertragsgemäßen Gebrauch“ geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten hat.

Zwar besteht eine derartige Gebrauchserhaltungspflicht auch auf Basis eines reinen Mietverhältnisses. Allerdings ist im Rahmen eines Heimvertrages zu beachten, dass der diesbezüglich zu berücksichtigende vertragsgemäße Gebrauch im Lichte der Unterbringung einer besonders schutzbedürftigen Person auszulegen ist. So muss der Betreiber beispielsweise die eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit, z. B. von bettlägerigen, bewegungsunfähigen oder desorientierten Personen, bzw. hieraus resultierende besondere Problemstellungen für die Räumung im Brandfalle beachten.

Eine besondere gesetzlich ausdrücklich kodifizierte Betreiberpflicht liegt insofern auch darin, sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemeinen Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden (§ 7 Abs. 1 WVBVG).

III. Die rechtliche Verantwortung des Betreibers

Verstößt der Betreiber gegen die ihm obliegenden Pflichten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Heimbewohner resultieren, so haftet er zivilrechtlich für hieraus resultierende Schäden dem Heimbewohner als Vertragspartner unmittelbar gegenüber. Verstorbt der Heimbewohner aufgrund einer Vernachlässigung der Betreiberpflichten, so besteht die Haftung in der gleichen Weise gegenüber den Erben als Rechtsnachfolger des Verstorbenen. So wurde z. B. mit Urteil vom 08.12.2010 (Az: 11 U 44/09) der städtische Träger eines Seniorenheims zur Zahlung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld an die Erben eines Bewohners verurteilt, nachdem dieser an den Folgen einer Legionelleninfektion durch verunreinigtes Trinkwasser gestorben war. Hier bestand die Pflicht des Betreibers, die Trinkwasserinstallation regelmäßig nach den hier einschlägigen rechtlichen Anforderungen zu kontrollieren.

Haftung

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht besteht das Haftungsrisiko bei entsprechender Pflichtverletzung dahingehend, dass dem Betreiber von hoheitlicher Seite in Form der Ordnungsverfügung die Nutzung des Heimes untersagt werden kann. Damit einhergehend sind weitergehende Verfügungen möglich, um beispielsweise die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten auch interimshalber zur Abwehr einer konkreten Gefahr zu verbieten. So wurde in einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Nutzungsuntersagung für ein Seniorenwohnheim bestätigt, bei dem der geforderte zweite bauliche Rettungsweg fehlte (Bay VGH, Urt. v. 19.05.2011, Az: 2 B 11.353).

Eine Nutzungsuntersagung kann – auch ohne konkreten Schadensfall – wiederum Konsequenzen auf Basis der zivilrechtlichen Haftung haben. Dies, wenn beispielsweise die betreffenden Räume vom Bewohner nicht genutzt werden können. In diesem Fall haftet der Betreiber für die hieraus resultierenden Vermögensschäden, beispielsweise für eine gesonderte Anmietung weiterer Räumlichkeiten und eventuelle Kosten für Pflegeleistungen, die nun von dritter Seite erbracht werden müssen.

Die besondere Problematik der strafrechtlichen Haftung des Betreibers folgt daraus, dass dieser eine Organisationsverantwortung innehält. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese kraft vertraglicher Vereinbarung auf externe Dienstleister abzuwälzen. Auch hierbei ist jedoch zu beachten, dass dem Betreiber auch eine Sorgfalt bei der Auswahl diesbezüglicher Dienstleister zukommt. Darüber hinaus behält er grundsätzlich die Gesamtverantwortung dafür, dass

seine Senioren- und/oder Pflegeeinrichtung hinsichtlich der ihm obliegenden Leistungs- und Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß organisiert ist.

In Betracht kommt diesbezüglich im Brandfalle oder in anderen Schadensfällen bei der Verletzung von Heimbewohnern oder Dritten (z. B. Besuchern) eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB). Kommt es aufgrund einer Verletzung des Betreibers bzw. einer Verletzung, die dem Betreiber aufgrund seiner Verantwortung zugerechnet wird, zum Todesfall, besteht überdies eventuell eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, eventuell wegen Unterlassens (§§ 222, 13 StGB).

Unabhängig hiervon sind die versicherungsrechtlichen Risiken nicht außer Acht zu lassen. Unterlässt es der Betreiber, beispielsweise aus finanziellen Gründen, „sehenden Auges“ notwendige Sorgfaltsmaßnahmen durchzuführen, besteht auf versicherungsrechtlicher Ebene die Möglichkeit, dass sonst einstandspflichtige Versicherungen die Leistung aufgrund sogenannter bewusster Pflichtwidrigkeit des Versicherungsnehmers verweigern können.



Autor



Rechtsanwalt Dr. Till Fischer

Henkel Rechtsanwälte
Mannheim
www.Henkel-RAe.de



Kurzmeldungen

bAV-Kompetenz

Exzellentes Rating

Beim bAV-Kompetenzrating des Instituts für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) hat die HDI Lebensversicherung die Gesamtnote 1,4 – also „exzellent“ erreicht. Obwohl im Vergleich zum ersten Rating die Anforderungen erhöht wurden, ist das Ergebnis der Versicherungen insgesamt besser ausgefallen als vor zwei Jahren. HDI konnte besonders in den Bereichen Beratung, Service und Verwaltung überzeugen.

Für das Kompetenzrating hat das Analysehaus 25 Versicherungsgesellschaften anhand von über 80 Einzelkriterien untersucht. In das Rating fließen zu jeweils 30 Prozent die Bereiche Beratung (z. B. bAV-Geschäftsstrukturen) und Haftung (z. B. Unterstützung bei der Haftungsvermeidung) ein. Mit jeweils 20 Prozent etwas geringer gewichtet sind die Bereiche Service (z. B. Flexibilität der Serviceleistungen) und Verwaltung (z. B. die Auswahl von Durchführungsweg, Tarif und Zusageart). Das Ziel der Untersuchungen ist es, Arbeitgebern und Finanzdienstleistern aussagekräftige Ergebnisse über die Kompetenzen einzelner bAV-Anbieter zur Verfügung zu stellen, um ihnen so die Wahl nach geeigneten Produktpartnern zu erleichtern.

i Service

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.hdi.de/ingservice

Privat

Optimierter Privatschutz unter neuer Marke

Transparenter – übersichtlicher – leistungsstärker: Die HDI Versicherung AG hat die Leistungen im gesamten Privatschutz-Portfolio verbessert – basierend auf der bereits bewährten modularen Produktstruktur des Anbieters.

Die HDI Versicherung AG hat zum 1. Oktober das gesamte Produktportfolio im Privatschutz optimiert. Damit setzt der Versicherer seine erfolgreiche Ausrichtung auf die sogenannte Bausteinsystematik konsequent fort und baut diese weiter aus. „Kunden und Experten bestärken uns in der Fortführung unserer bereits 2011 eingeführten modularen Produktstruktur im Privatkundengeschäft“, berichtet Gerhard Frieg, Vorstand Produktmanagement und Marketing bei HDI, „mit den aktuellen Optimierungen unterstreichen wir erneut, was wir unseren Kunden mit unseren Produkten bieten: Transparenz, Flexibilität und klar definierte, einfache Prozesse bei einem leistungsstarken Angebot. Auf diese Weise stellen wir die Bedürfnisse unserer Kunden noch stärker in den Mittelpunkt.“

Mehr Leistung: die Produkt-Highlights

Als Neuerung stehen jetzt zum Beispiel für die private Haftpflichtversicherung in den Paketen „Basis“ und „Rundum Sorglos“ Deckungssummen von 15 Millionen Euro beziehungsweise 50 Millionen Euro mit einer dreifachen Jahresmaximierung zur Verfügung. Als weiteres Highlight bietet HDI jetzt auch in der Unfallversicherung eine Differenzdeckung an. Und in der Familien-Unfallversicherung können ab sofort individuelle Paketkombinationen pro versicherte Person zusammengestellt werden: Wird beispielsweise neben dem Paket „Basis“ für ein Familienmitglied das Zusatzpaket „Risiko Plus“ vereinbart, so kann für ein weiteres Mitglied der Familie zum Beispiel aufgrund eines anderen Risikoprofils auch das Zusatzpaket „Leistung Plus“ abgeschlossen werden.

i Service

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.hdi.de/ingservice

Unser Buchtipp

Die HOAI 2009 verstehen und richtig anwenden – 2., überarb. Auflage 2012



Das Buch bietet einen praxisnahen Einstieg in die HOAI 2009 und fundierte Grundlagen zur Honorarermittlung für Architekten und Ingenieure. Ein Kurzkomentar jedes Paragraphen, Praxistipps zur Anwendung sowie Beispiele zur Abrechnung und zu speziellen Honorarermittlungstechniken festigen das Basiswissen und bieten eine verlässliche Hilfestellung für die Umsetzung im Arbeitsalltag.

Die Autoren bieten sowohl rechtliche als auch fachtechnische Erläuterungen.

Die 2. Auflage berücksichtigt die ersten Erfahrungen im praktischen Umgang mit der Verordnung und gibt bereits einen Ausblick auf mögliche zu erwartende Neuerungen durch die geplante „HOAI 2013“. Die Kommentierung der für die Praxis besonders relevanten Vorschriften ist erweitert worden. Berücksichtigt wurde auch die aktuelle Rechtsprechung, soweit sie auf die HOAI 2009 übertragbar ist.

i Herausgeber

Von Klaus D. Siemon und Ralf Averhaus
Vieweg+Teubner Verlag, 2., überarb. Auflage 2012, 321 Seiten
Brosch. EUR 29,95. ISBN 978-3-8348-1830-0
E-Book EUR 26,99. ISBN 978-3-8348-2252-9

Infomaterial anfordern

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi.de

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berufshaftpflicht-Versicherung inkl. Honorarschutz
- Berufsunfähigkeits-Versicherung
- Betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Basisrente (Rürup)
- Riester-Rente
- Komplettschutz Compact
 - Rechtsschutzversicherung
 - Büro-Inventar-/EDV-Versicherung
 - Büro-/Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Unfallversicherung
- Private Absicherung
- Kraftfahrt-Versicherung

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel _____

Büro/Name, Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

- Ingenieurkammer
- VDI
- BDB
- VWI
- BVS
- VDSI



Online-Service



HDI INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGLetters.

→ www.hdi.de/ingletter



HDI INGservice

Die komplette Ausgabe als Onlinemagazin und weiterführende Informationen zu den Themen aus dieser Ausgabe.

→ www.hdi.de/ingservice



HDI Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet anmelden.

→ www.hdi.de/newsletter